

**Satzung
zur Gebührenordnung
für die Benutzung der Marktanlage
der Stadt Kitzscher**

Auf der Grundlage der Stadtverordnetenversammlung (Beschl.-Nr.: 92/12/91) vom 29.04.1991 zur Durchführung von Tages- und Wochenmärkten, geändert am 09.03.1992, Beschl.-Nr.: 207/23/92, am 01.10.2001, Beschl.-Nr.: 216/24/01 und am 30.08.2016, Beschl.-Nr. 071/16 SR, wurde folgend Satzung zur Gebührenordnung beschlossen.

**§ 1
Gebührenpflicht**

1. Für die Benutzung der Marktanlage und ihrer Einrichtungen werden Gebühren gemäß dieser Marktgebührenordnung erhoben.
2. Die Gebühr umfasst nur das Entgelt für die Benutzung der Marktstände. Zusätzlich werden Nebenkosten für Wasser, Strom, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Grundsteuern, Abwasser und Instandhaltung der Gemeinschaftsanlage erhoben.
3. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung der Marktstände.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Marktanlage benutzt.

**§ 3
Gebührenberechnung**

1. Die Gebühren werden als Tages- oder Monatsgebühren erhoben.
2. Für die Berechnung der Gebühren ist die Fläche des Marktstandes maßgebend. Jeder auch nur teilweise in Anspruch genommene Quadratmeter ist voll zu berechnen.
3. Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen der Marktanlage begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
4. Vergibt die Marktverwaltung einen Tagesplatz an einem Tage mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

**§ 4
Fälligkeit**

1. Die Gebühren für auf Zeit oder Widerruf vergebende Marktstände werden im Voraus ohne besondere Aufforderung am 1. des Monats fällig, in den der Zeitpunkt der Zuweisung des Marktstandes fällt. Sie sind spätestens bis zum 3. des Monats an der Stadtkasse zu zahlen.

2. Tagesgebühren werden sofort nach der Platzzuweisung fällig.
Sie sind bei der Stadtkasse gegen Aushändigung eines Gebührenscheines zu zahlen.
Bei Kassierung vor Ort wird die doppelte Gebühr, wie in § 5, erhoben.
3. Auf Verlangen der Beauftragten der Marktverwaltung haben Marktbenutzer den
Gebührenschein vorzuzeigen. Die Gebühr gilt als nicht gezahlt, wenn der Gebühren-
schein nicht vorgelegt werden kann.

§ 5
Marktgebühren

- Kleinsthändler mit gärtnerischen und hauswirtschaftlichen Erzeugnissen pro m ² /Tag	2,00 €
- Kleinsthändler mit Textilien und dgl. pro m ² /Tag	2,00 €
- Händler, Betriebe und Versorgungseinrichtungen pro m ²	2,00 €
- Für einen von der Stadt gestellten Verkaufsstand pro Tag	17,00 €
- Bei Ständen von mehr als 10 m ² Standfläche werden für jeden zusätzlichen m ² erhoben	1,50 €
- Die Nutzungsgebühren für Tapeziertische betragen pro Tag	1,50 €

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Kitzschner, 29.04.1991, geändert am 09.03.1992, am 01.10.2001 und am 30.08.2016

Schramm
Bürgermeister